



Verwaltungsgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

3 A 710/23

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED],
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: montenegrinisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Klemens Tönges,
Cloppenburger Straße 391, 26133 Oldenburg (Oldenburg) - [REDACTED]/23 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
- Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - [REDACTED]-140 -

– Beklagte –

wegen Asyl (Montenegro)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 3. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am
9. Februar 2024 durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als
Einzelrichterin für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das
Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird verpflichtet, für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Montenegro festzustellen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. Februar 2023 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der Kläger ist montenegrinischer Staatsangehöriger vom Volk der Roma und muslimischer Religionszugehörigkeit. Er begehrt im Rahmen eines Asylfolgeverfahrens die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG.

Der Kläger durchlief bereits erfolglos mehrere Asylverfahren. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 7. Januar 2021 wurde sein vorheriger Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt und dem Kläger die Abschiebung nach Montenegro angedroht. Der Kläger kehrte sodann nach Montenegro zurück.

Am 23. Februar 2023 stellte der Kläger persönlich einen Asylfolgeantrag und verwies im Wesentlichen auf gesundheitliche Beschwerden. Er sei krank, sei jedoch in Montenegro nicht behandelt worden. Er habe aufgrund seiner Erkrankung nicht arbeiten und sich keine Medikamente leisten können, außerdem sei er in Montenegro ganz allein.

Mit Bescheid vom 24. Februar 2023 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines Folgeverfahrens als unzulässig ab, ebenso wurde die Abänderung des Bescheides vom 7. Januar 2021 hinsichtlich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG abgelehnt. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, der Antrag sei unzulässig, da die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht vorlägen. Die Anforderungen des § 51 VwVfG seien nicht erfüllt. Es habe sich weder die Sach- oder Rechtslage geändert, noch habe der Kläger neue Beweismittel vorlegen oder Wiederaufnahmegründe nennen können. Auch die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG seien nicht - auch nicht im Ermessenswege gemäß §§ 48, 49 VwVfG - gegeben. Hinsichtlich der vorgetragenen gesundheitlichen Beschwerden sei im vorherigen Verfahren festgestellt worden, dass diese nicht zu einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG führten. Auch unter Berücksichtigung der nunmehr vorgelegten ärztlichen Unterlagen

fehle es an hinreichenden Anhaltspunkten für ein beachtliches Rückkehrisiko des Klägers.

Der Kläger hat am 13. März 2023 Klage erhoben. Er trägt vor: Ihm drohten in Montenegro aufgrund seiner persönlichen Situation und seiner Erkrankung Grundrechtsverletzungen. Er habe bereits in den 90er Jahren Montenegro aufgrund des Krieges verlassen. Er habe von 1992-2005 in Deutschland gelebt, seine Kinder seien hier zur Welt gekommen und er habe hier seinen Lebensmittelpunkt gehabt. Im Jahr 2005 hätten sie nach Montenegro zurückkehren müssen. Dort seien sie als Roma ausgegrenzt, diskriminiert und unmenschlich behandelt worden und hätten von den Behörden keine Hilfe erhalten. Sie hätten in keinem Ort in Montenegro ein menschenwürdiges Leben führen können. Er sei herzkrank und habe keine angemessene Behandlung und Medizin erhalten. Er habe große Angst gehabt, zu sterben und seine Kinder in der Verwahrlosung zurückzulassen. Als letzten Ausweg sei er wieder nach Deutschland geflohen. Er sei aber hier nicht anerkannt worden und habe nach Montenegro zurückkehren müssen. Dort sei es ihm aufgrund seiner Herzerkrankung immer schlechter gegangen und er habe die nötigen Medikamente nicht kaufen können. Er habe aufgrund seiner Krankheit und der gesellschaftlichen Ausgrenzung auch nicht arbeiten können. Aus diesem Grund habe er wieder um Hilfe in Deutschland nachgesucht. Er befürchte täglich, einen Herzinfarkt zu bekommen. Ihn quälten Suizidgedanken und er habe Angst, nach Montenegro zurück zu müssen, wo er nicht lange überleben werde.

Mit Schriftsatz vom 16. Oktober 2023 hat der Kläger seinen Klageantrag auf die Feststellung von Abschiebungsverboten beschränkt.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte zu verpflichten, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Montenegro festzustellen und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. Februar 2023 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren einzustellen. Im Übrigen ist die zulässige Klage, über die nach Übertragungsbeschluss der Kammer durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin und im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) entschieden werden konnte, begründet, weil die Beklagte verpflichtet ist, für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK in Bezug auf Montenegro festzustellen. Der Bescheid vom 24. Februar 2023 ist rechtswidrig und aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Nach § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn (1.) sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat, (2.) neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden, oder (3.) Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind. Die Geeignetheit der in § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG genannten Umstände muss für eine dem Kläger günstigere Entscheidung schlüssig dargelegt werden (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23/12 - juris). Als Änderung der Sachlage werden alle tatsächlichen Vorgänge angesehen, die eine Änderung des entscheidungserheblichen Sachverhalts zur Folge haben (Stelkens/Bonk/Sachs/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 51 Rn. 94). Neue Beweismittel sind solche, durch die bereits früher vorgetragene („alte“) Tatsachen nachträglich bewiesen werden sollen (BVerwG, Urteil vom 13. November 1984 - 9 C 67/84 - juris Rn. 12). Unter einem neuen Beweismittel sind neben Beweismitteln, die während der Anhängigkeit des ersten Verfahrens noch nicht existierten, auch solche Beweismittel zu verstehen, die zwar damals schon vorhanden waren, vom Betroffenen damals aber nicht beigebracht werden konnten (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Mai 1993 - 9 C 49/92 - juris Rn. 8).

Hieran gemessen hat der Kläger durch die Vorlage der aktuellen Atteste und ärztlichen Stellungnahmen taugliche neue Beweismittel vorgelegt, so dass ein beachtlicher Wiederaufgreifensgrund vorliegt. Die Beklagte ist auch zu verpflichten, für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der EMRK unzulässig ist. Einschlägig ist hier Art. 3 EMRK, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender

Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf. Der Verweis auf die EMRK erfasst lediglich Abschiebungshindernisse, die in Gefahren begründet liegen, die dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen („zielstaatsbezogene“ Abschiebungshindernisse).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist für die Kriterien einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. d. § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 3 EMRK zurückzugreifen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. August 2018 - 1 B 25.18 - juris Rn. 8). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entnimmt Art. 3 EMRK die Verpflichtung, den Betroffenen nicht in ein bestimmtes Land abzuschieben, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass er im Fall seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (vgl. EGMR, Urteile vom 13. Dezember 2016 - 41738/10 [Paposhvili v. Belgium] - HUDOC Rn. 173 und vom 23. August 2016 - 59166/12 [J. K. and others v. Sweden] - HUDOC Rn. 79). Insoweit sind die vorhersehbaren Folgen einer Rückkehr unter Berücksichtigung sowohl der allgemeinen Lage im Abschiebungszielstaat als auch der persönlichen Umstände des Ausländers zu prüfen (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 29. Januar 2019 - 9 LB 93/18 - juris Rn. 40ff.). Auch schlechte humanitäre Verhältnisse im Abschiebungszielstaat können in ganz besonderen Ausnahmefällen ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK begründen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. August 2018 - 1 B 25.18 - juris Rn. 9). Für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots aus § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK aufgrund der allgemeinen Lebensverhältnisse im Zielstaat ist keine Extremgefahr wie im Rahmen der verfassungskonformen Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erforderlich. Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen vielmehr ein gewisses „Mindestmaß an Schwere“ erreichen. Diese Voraussetzung kann erfüllt sein, wenn der Ausländer nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Zielstaat der Abschiebung seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten kann. Die Unmöglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts kann auf der Verhinderung eines Zugangs zum Arbeitsmarkt oder auf dem Fehlen staatlicher Unterstützungsleistungen beruhen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. August 2018 - 1 B 42.18 - juris Rn. 11). Bei „nichtstaatlichen“ Gefahren für Leib und Leben ist ein sehr hohes Schädigungsniveau erforderlich, da nur dann ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, in dem etwa die humanitären Gründe entsprechend den Anforderungen des Art. 3 EMRK „zwingend“ sind. So hat das Bundesverwaltungsgericht in der Vergangenheit, als es die allgemeine Lage in einem Herkunftsstaat (dort: Afghanistan) als nicht ausreichend ernst für die Feststellung einer Verletzung des Art. 3 EMRK eingestuft hat, die Notwendigkeit einer besonderen Ausnahmesituation betont (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 - juris

LS 3; BayVGh, Urteil vom 8. November 2018 - 13a B 17.31918 - juris Rn. 20; vgl. zum Ganzen erneut Nds. OVG, Urteil vom 29. Januar 2019 - 9 LB 93/18 - juris Rn. 40ff.).

Ein derartiger Ausnahmefall ist zur Überzeugung des Gerichts hier gegeben.

Dabei sind die Verhältnisse im ganzen Land in den Blick zu nehmen und zunächst die Verhältnisse am Zielort der Abschiebung zu prüfen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 - juris Rn. 38, zu § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, und Nds. OVG, Urteil vom 28. Juli 2014 - 9 LB 2/13 - juris Rn. 26, zu § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK).

Da Rückführungen von Deutschland nach Montenegro ausschließlich auf dem Luftweg erfolgen (vgl. den Bericht des Auswärtigen Amtes im Hinblick auf die Einstufung von Montenegro als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG von April 2023, Seite 19), ist davon auszugehen, dass der Kläger über den Flughafen Podgorica nach Montenegro zurückkehren würde.

Die humanitäre Lage für Roma - zu denen der Kläger gehört - ist in Podgorica und im übrigen Montenegro besorgniserregend. Im Gegensatz zur guten Integration der eingesessenen kroatischen, bosniakischen und albanischen Minderheiten leben die teils als Flüchtlinge aus dem Kosovo nach Montenegro gekommenen, teils aber bereits seit Jahrzehnten in Montenegro ansässigen insgesamt rund 12.000 Roma (Roma/Balkan-Ägypter/Ashkali) am Rande der Gesellschaft. Menschenrechtsorganisationen kritisieren, dass die für eine Verbesserung der Integration der Roma zugesagten finanziellen Mittel über Jahre nur teilweise für diesen Zweck verwendet worden sind. Gleichwohl genießt die Problematik sowohl in der Öffentlichkeit als auch in Regierung und Gemeinden mittlerweile eine große Aufmerksamkeit. Die Situation der Roma-Familien zeichnet sich durch weitverbreitete Apathie, Abhängigkeit von humanitärer Hilfe und häufige häusliche Gewalt, Kinderehen und Kinderarbeit anstelle von Schulbesuch aus. Mitglieder dieser Gemeinschaft sind für ihren Lebensunterhalt weitgehend auf Betteln in der Öffentlichkeit und Müllsammeln mit dem Ziel der Wiederverwertung angewiesen. Weder auf Kommunalebene noch im Parlament sind Roma bisher politisch vertreten. Eines der Haupthindernisse für eine bessere Integration von Roma besteht darin, dass ein Teil weiterhin ohne gültige Personaldokumente lebt, was den Zugang zu sozialer Fürsorge, medizinischer Versorgung, Ausbildung und Beschäftigung erschwert. Das Bildungs- und Beschäftigungsniveau der Roma liegt deutlich unter dem aller anderen Bevölkerungsgruppen in Montenegro. Zwar sind verlässliche Angaben über Schulkarriere und Beschäftigung von Roma nicht erhältlich, doch geben die verfügbaren, von offizieller Seite oder Regierungsorganisationen genannten Zahlen Anhaltspunkte zum Ausmaß des Problems. Die Arbeitslosenquote in der Gesamtbevölkerung liegt bei ca. 19 Prozent, unter den Roma bei ca. 82 Prozent. Roma sind in ihrem Alltag mit

anderen Bevölkerungsgruppen Vorurteilen und Diskriminierungen ausgesetzt, die sich vornehmlich unter sozialen Gesichtspunkten erklären lassen. Die Schwierigkeiten dieser Gemeinschaft auf dem Arbeitsmarkt sind neben dem niedrigen Ausbildungsniveau auch auf eine geringere Bereitschaft zurückzuführen, Roma einzustellen (Bericht des Auswärtigen Amtes im Hinblick auf die Einstufung von Montenegro als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG von April 2023, Seite 10f.).

Nach Maßgabe dessen ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Kläger, für den keine begünstigenden Umstände vorliegen, im Falle einer Abschiebung nach Montenegro in eine ausweglose Situation geraten würde.

Der Kläger hat glaubhaft gemacht, dass er nicht auf ein tragfähiges Familiennetzwerk in Montenegro zurückgreifen kann; insoweit wird auf seine schriftsätzlichen Ausführungen im Klageverfahren Bezug genommen, die das Gericht als plausibel erachtet. Der Kläger wäre mithin bei einer Ausreise auf sich gestellt und könnte nach seinen Angaben, an deren Glaubhaftigkeit das Gericht keinen Anlass zu Zweifeln hat, auch nicht auf ausreichende sonstige soziale Verbindungen in seinem Heimatland oder Vermögenswerte zurückgreifen.

Der Kläger wäre nach seinem glaubhaften Vortrag, der durch die vorgelegten ärztlichen Atteste gestützt wird, nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu sichern. Abgesehen davon, dass er als Roma nach dem oben Ausgeführten Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt haben dürfte und es fraglich ist, ob er überhaupt Arbeitsangebote erhalten würde, steht für das Gericht nach Auswertung der im Verfahren vorgelegten Unterlagen fest, dass der Kläger derart erhebliche gesundheitliche Einschränkungen hat, dass ihm die Teilhabe am Arbeitsleben gravierend erschwert, wenn nicht gar unmöglich sein dürfte.

Aus dem vorgelegten Arztbrief der [REDACTED] Klinik vom [REDACTED] 2023 ergibt sich, dass der Kläger an einer schweren depressiven Episode ohne psychotische Symptome und an einer Panikstörung leide. Im Jahr [REDACTED] habe er einen Herzinfarkt erlitten, welcher bei seiner [REDACTED] Tochter behandelt worden sei, er habe fünf Stents bekommen. Eine Antidepressiva-Behandlung werde trotz erhöhter Blutdruckwerte begonnen. Aus einem weiteren Bericht der [REDACTED] Klinik vom [REDACTED] 2023 geht hervor, dass aus ärztlicher Sicht eine Fortsetzung der psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung angezeigt sei. Dabei sei die Wechselwirkung mit der offenkundig stark einschränkenden körperlichen Grunderkrankung zu berücksichtigen, die einen vergleichsweise ungünstigen Verlauf der Behandlung erwarten lasse. Vor dem Hintergrund der erlebten Perspektivlosigkeit und der vom Patienten befürchteten Verelendung im Herkunftsland müsse eine unmittelbare Verschlechterung der psychischen Erkrankung angenommen werden, die sich auch auf den körperlichen

Gesundheitszustand, etwa durch einen Herzinfarkt, lebensbedrohlich auswirken werde. Im Falle einer Rückführung sei überdies zu erwarten, dass sich die depressive und Angstsymptomatik des Patienten gravierend verschlechtern werde, so dass der Kläger die angezeigten ärztlichen beziehungsweise psychotherapeutischen Behandlungen im Herkunftsland nicht in der notwendigen Regelmäßigkeit wahrnehmen werde. Infolge einer Abschiebung müsse von einer suizidalen Dekompensation ausgegangen werden. Insgesamt sei aus ärztlicher Sicht von einer Rückführung in das Herkunftsland abzusehen.

Der Kläger hat weitere Berichte des Klinikums [REDACTED] und des [REDACTED] Krankenhauses [REDACTED] vorgelegt, in welchen ebenfalls eine koronare Herzerkrankung, hypertensive Entgleisungen und eine depressive Erkrankung bestätigt sind. Aufgrund dieser bestehenden erheblichen Erkrankungen ist es überwiegend wahrscheinlich, dass es dem Kläger bei einer Rückkehr nicht gelingen wird, in ausreichendem Maße einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen - sofern er überhaupt angesichts der geschilderten schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt eine Beschäftigung finden würde - und seinen Lebensunterhalt selbst zu sichern.

Der Kläger kann auch nicht auf die Inanspruchnahme staatlicher Hilfe verwiesen werden. Die Grundversorgung findet in Montenegro oft durch die Großfamilie statt. Eine staatliche Versorgung durch Sozialhilfe ist dem Umfang nach nicht ausreichend. Sozialleistungen werden (Stand 23. Februar 2023) für Einzelpersonen monatlich in Höhe von 80,23 Euro gewährt (vgl. den Bericht des Auswärtigen Amtes im Hinblick auf die Einstufung von Montenegro als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG von April 2023, Seite 17). Dieser Betrag wird, sofern der Kläger ihn überhaupt erhält, aber nicht genügen, um seinen Lebensunterhalt zu sichern. Der Bruttodurchschnittsverdienst in Montenegro beträgt im Vergleich ca. 890 Euro (IOM, Länderinformationsblatt Montenegro 2022, Seite 7).

Es wäre für den Kläger bereits voraussichtlich auch nicht möglich, zeitnah eine Unterkunft zu finden. Es gibt keine Unterkünfte, in denen Rückkehrende nach ihrer Rückkehr vorübergehend bleiben könnten. Rückkehrende haben die gleichen Rechte wie andere Staatsbürger Montenegros und haben keinen Anspruch auf besonderen Zugang zu vorübergehendem oder sozialem Wohnraum. Allerdings haben Roma ein privilegiertes Anrecht auf Sozialwohnungen (IOM, Länderinformationsblatt Montenegro 2022, Seite 9f.). Daraus folgt jedoch nicht, dass dem Kläger unmittelbar nach seiner Ankunft ein Anspruch auf die Unterbringung in einer Wohnung zustünde, vielmehr müsste er sich erst einmal für eine solche bewerben. Zudem wäre er aller Wahrscheinlichkeit nach gar nicht in der Lage, eine Unterkunft zu bezahlen, da er wie bereits ausgeführt seinen Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft wird sichern können.

Die durchschnittlichen Mieten in Podgorica betragen 350 bis 600 Euro im Monat (IOM, Länderinformationsblatt Montenegro 2022, Seite 9), daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger sich eine menschenwürdige Unterkunft leisten können.

Der Kläger wird daher nicht in der Lage sein, bei einer Rückkehr nach Montenegro ein menschenwürdiges Leben zu führen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass ihm im Falle einer Abschiebung Verelendung und ein sich weiter verschlechternder Gesundheitszustand drohen würde (vgl. grundsätzlich zur medizinischen Versorgung in Montenegro auch IOM, Länderinformationsblatt Montenegro 2022). Nach Maßgabe dessen ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Kläger, für welchen keine begünstigenden Umstände vorliegen, im Falle einer Abschiebung nach Montenegro in eine ausweglose Situation geraten würde.

Der Kläger kann auch nicht darauf verwiesen werden, den für ihn am Abschiebungszielort Podgorica bestehenden existenziellen Gefahren dadurch auszuweichen, dass er in einem anderen Landesteil Montenegros internen Schutz sucht.

Das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK ist nur dann zu bejahen, wenn die Verfolgungsgefahr im Abschiebungszielstaat landesweit besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 - juris). Ebenso wie beim Asylgrundrecht besteht für den betroffenen Ausländer auch im Rahmen des Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK dann eine inländische Fluchtalternative, wenn - erstens - der landesinterne Schutzort für ihn vom Abschiebungszielort aus tatsächlich erreichbar ist, - zweitens - die ihm am Abschiebungszielort drohende Verfolgungsgefahr am internen Fluchtort nicht besteht und er - drittens - am Fluchtort nicht sonstigen existenziellen Gefährdungen ausgesetzt ist; insbesondere muss er sein wirtschaftliches Existenzminimum am Fluchtort sichern können.

Bei Anwendung dieses Maßstabes kann für den Kläger jedenfalls deshalb kein interner Schutz in einem anderen Landesteil Montenegros angenommen werden, weil er auch außerhalb Podgoricas nach derzeitiger Einschätzung des Gerichts sein wirtschaftliches Existenzminimum nicht sichern könnte. Auch in den übrigen Provinzen des Landes wäre es nach den dem Gericht vorliegenden Auskünften außerordentlich schwierig, wenn nicht gar unmöglich für den Kläger, eine Unterkunft und Arbeitsmöglichkeiten zu finden. Auf die Hilfe seiner Familie könnte er wie ausgeführt nicht verwiesen werden. Es ist mithin bei der gebotenen grundsätzlich generalisierenden Betrachtungsweise auf Dauer zu erwarten, dass dem Kläger auch im übrigen Montenegro ein Leben drohen würde, welches als ein „Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums“ (vgl. BVerwG,

Beschluss vom 31. Juli 2002 - 1 B 128.02 - ; Nds. OVG, Urteil vom 28. Juli 2014 - 9 LB 2/13 - beide juris) anzusehen wäre.

Nach alledem ist es beachtlich wahrscheinlich (zum Prognosemaßstab bei § 60 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 EMRK siehe Nds. OVG, Urteil vom 28. Juli 2014 - 9 LB 2/13 -; BayVGh, Urteil vom 21. November 2014 - 13a B 14.30284 - beide juris), dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Montenegro einer Ausnahmesituation im Sinne des Art. 3 EMRK ausgesetzt wäre. Die humanitäre Lage dort lässt für ihn ein menschenwürdiges Dasein nicht zu. Aufgrund seiner persönlichen Umstände ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er im Großraum Podgorica und auch im übrigen Montenegro in eine völlig aussichtslose Lage geraten würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Kläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.


(qualifiziert elektronisch signiert)